

245.

Erneuerte Trauer-Ordnung.

Patent vom 2. Jänner 1768.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, 2c.

Entbieten allen, und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Amts, und Standes die sind, und in Unseren Königl. Böhheimisch-und Desterreichisch. Erb-Landen sich seß-oder wohnhaft befinden, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, und alles Gutes.

Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir denen in Trauerfällen vormahls eingerisfenen Mißbräuchen, schädlichen Pracht, und Verschwendung die gehörigen Schranken zu setzen, zwar schon mittels der im Jahr 1747. zur allgemeinen Richtschnur, und Beobachtung vorgeschriebenen Trauer-Ordnung bedacht gewesen.

Gleichwie Wir aber in fortwährend-Landesmütterlicher Vorsorge für das Beste des gemeinen Weesens obbesagte Trauer-Ordnung vom Jahr 1747. theils mit

weiterer Verkürzung der darinnen ausgemessenen Trauerzeit, und theils mit näherer Bestimmung der zur Trauer-Kleidung erforderlichen Waaren in ein- so anderen abzuändern Uns bewogen finden;

Als befehlen, und verordnen Wir auch in dieser heilsamen Absicht hiemit gnädigst, daß

E r s t e n s. So viel die Trauerzeit der Kinder für ihre Eltern, und Groß-Eltern, dann der zurückgelassenen Ehegatten, und universal-Erben anbelanget, hierzu zwar die vorhin auferäumte Zeit von sechs Monaten fernerhin beybehalten, Jedoch

Z w e y t e n s. Die Stief-Eltern, Stief-Kinder, und Stief-Enkeln, dann die Parentes et Liberi adoptivi, um einen Grad minder, als respective die leibliche Eltern, Kinder, und Enkel, mithin die erstere, nemlich die Stief-Eltern, durch drey Monat, die Stief-Kinder, und Stief-Enkel aber, durch drey Wochen beflaget, hingegen

D r i t t e n s. Für leibliche Söhne, und Töchter, ingleichen für die Enkeln, wann von all-diesen jene des männlichen Geschlechts das 18te Jahr, und die des weiblichen Geschlechts das 15te Jahr erreicht haben, widrigens weder ein-noch andere zu betrauen sind, (welches sich durchgehends in ganz gleicher Maasse von denen in vorigem Absatze angeregten Stief-Kindern, Stief-Enkeln, und Liberis adoptivis verstehet) weiters für die Schwieger-Eltern, für leibliche Brüder, und Schwester, sofern diese letztere 18. und 15. Jahr alt sind, dann für Schwieger-Söhne, und Schwieger-Töchter die

Klage nicht länger, als durch 6. Wochen, getragen werden solle.

Viertens. Sind des Vaters, und der Mutter Brüder, und Schwester durch vier Wochen, dahingegen die Stief-Geschwistert, dann der Stief-Eltern Geschwistert, die Schwäger, und Schwägerinnen durch drey Wochen; ferners aber

Fünftens. Die ganz- und halb-Geschwistert-Kinder, und Enkeln, wann auch diese das 18te und 15te Jahr bereits erreicht haben, durch vierzehn Tage, die übrige im anderten, und dritten Grad der Bluts-Verwandtschaft, Schwägere oder Gesippenschaft stehende Befreunde hingegen durch 12 Tage lang zu betrauren; endlichen kann

Sechstens. Für die ablebende Personen im vierten, und weiters entfernten Grad der Bluts-Verwandtschaft, Schwäger- und Versippung nach allschon bestehender Vorschrift der Trauer-Ordnung von Jahr 1747. die Klage zwar nach eines jeden Willkühr angezogen, jedoch bloß durch acht Tage getragen werden.

Siebentens. Gehet in Ansehung der Trauer-Tracht Unser allergnädigste Willens-Meinung dahin, daß Niemanden künftig frengelassen, und gestattet werden solle, den Radin, Crepon, Boy, Paplin, und andere fremde Waaren, oder Tücher zur Klage-Kleidung zu tragen, sondern jedermann sich hierzu der inländischen Waaren, und Tücher, welche letztere in der Klagenfurther Fabrique am besten verfertigt werden, desgleichen nur der Wollen- und Ca-

melotenen Zeugen von der Einzer Fabrique zu bedienen habe.

Ach t e n s. Wollen Wir, daß zu denen Pleuren, und Manchetten durchgehends der Battist genommen, die an diesem letzteren bis anhero übliche Franzeln aber völlig aufgehoben, nicht minder zur Klag = Kleidung weder Sammet, noch Damast, oder Atlas, als wovon die Kleider bloß auffer der Trauerzeit zu tragen, erlaubet sind, gebrauchet, sondern unter der Seiden = Klag von nun an allein der innländische glatte Gros de Tour, und detto Taffet verstanden werden solle.

In all = übrigen, wo vorstehendermassen nicht die ausdrückliche Abänderung beschehen, solle es bey der oft angeführten Trauer = Ordnung vom Jahr 1747 noch überhaupt sein gänzlich Beswenden haben, und nach dießfälliger durch diese neue Anordnung in ein oder anderen nicht veränderten Vorschrift jedermann sich fortan genau zu achten schuldig seyn.

Wie Wir dann Unseren gesammten Stellen, und Behörden maaßgedig aufgetragen haben, auf die schuldigste Befolg = und Nachlebung dieser Unserer erneuerten Trauer = Ordnung, welche mit Anfang des nunmehr eingetrettenen 1768ten Jahrs allschon ihre vollkommene Gültigkeit haben solle, unter denen bereits in mehr bemeltem Generali von Anno 1747. wider die darwider handlende aufgesetzt = und von denenselben unverschont einzubringenden Geld = Strafen feste Hand zu halten.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meinung. Geben in Unserer Haupt = und Residenz = Stadt

Wien, den zweyten Monatstag Jenner, im siebenzehnhundert, acht und sechzigsten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Regae. Bohae. Supus. et A. A. prus. Cancius.

Ad Mandatum Sacae. Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Florian Verdacher.